



**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer  
Frau Stefanie Seiler  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5
010	Stadtverwaltung Speyer			05
020	05. SEP. 2023			
030				
040				
050	060	070	AE FB	AE FB

Regel FB 5 ✓  
↓  
kopie/  
Scan ✓  
reab  
an Robert  
Nolasco

Ihre Nachricht:  
vom 07.08.23 an den  
LBM Speyer

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
LBM SP, L 454, L 528, K 4  
Speyer

Ansprechpartner(in):  
Birgit Möller-Boldt  
E-Mail:  
Birgit.Moeller-Boldt  
@lbm.rlp.de

Durchwahl:  
(0261) 30 29-1445  
Fax:  
(0261) 29 141-2004

Datum:

31.08.2023

## **Einstufungsprüfung der Landesstraßen L 454 und L 528 sowie Empfehlung zur Einstufungsprüfung der Kreisstraße K 4 innerhalb der Ortsdurchfahrt in Speyer**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Seiler,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben und auf die stattgefundenen Vorgespräche mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, der Stadt Speyer und dem Landesbetrieb Mobilität im Hinblick auf die Umstufungen in der Stadt Speyer übersenden wir die Einstufungsprüfung für die Landesstraßen L 454 und L 528 innerhalb der Ortsdurchfahrt Speyer. Wir kommen zum Ergebnis, dass die beiden Landesstraßen zur Gemeindestraße abgestuft werden müssen. Die Einstufungsprüfung der K 4 obliegt der kreisfreien Stadt Speyer.

### Allgemeines

Gemäß § 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer raumordnerischen Funktion in verschiedene Straßengruppen eingeteilt. Landesstraßen sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Bei der Beurteilung der Verkehrsbedeutung einer Straße unter dem Gesichtspunkt, welchem Verkehr sie dient, örtlichem oder überörtlichem Verkehr, ist ein wichtiges Erkennungsmerkmal die räumliche Tragweite der auf der Straße stattfindenden Verkehrsvorgänge. Maßgeblich dafür, ob eine Straße aufgrund ihrer raumordnerischen Funktion im Gesamtstraßennetz als Landesstraße einzugruppieren ist, ist der durchgehende Verkehr. Für die Einstufung einer Straße sind die Netzfunktion des Verkehrsweges

Besucher:  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0  
Fax: 0261 1915  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung Die Autobahn GmbH des Bundes:  
UniCredit Bank  
IBAN:  
DE05207300103007100010  
BIC: HYVEDEMM10

Geschäftsführer:  
Franz-Josef Theis  
Stellvertreter:  
N.N.



Rheinland-Pfalz

sowie die hierauf stattfindenden Verkehrsvorgänge von Bedeutung. Maßgebend sind die Verkehre, die nicht durch den Ort selbst ausgelöst werden, dessen Ortslage den Verkehrsweg durchquert. Ziel- und Quellverkehre sind dem örtlichen Verkehr zuzurechnen.

#### L 454 innerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt Speyer

Die L 454 verläuft von Süden kommend ab der Einmündung in den Kreuzungsbereich der Bundesstraße 9/ Bundesstraße 39 durch die Innenstadt von Speyer. Im weiteren Verlauf führt sie durch Schifferstadt und nach Böhl-Iggelheim. Dort mündet sie in die L 532.

Geprüft wird hier, ob die Ortsdurchfahrt der L 454 von Station 0,000, NK 6616090 bis Station 0,000, NK 6616055 noch die Funktion einer Landesstraße hat. Die Verkehrsbelastung (DTV Kfz, 2013 lt. InfoSYS) beträgt ca. 10.215 Kfz/Tag Am Ortsrand, parallel zur Ortsdurchfahrt der L 454, verläuft die B 9. Ebenfalls in unmittelbarer Nähe, befinden sich die B 39, die A 61 und die A 65, sowie die K 2, so dass leistungsfähige klassifizierte Straßen vorhanden sind. Die Ortsdurchfahrt der L 454 besitzt kaum Verbindungsfunktion, weil die Verkehrsteilnehmer stattdessen über die zuvor genannten Straßen fahren. Der weitläufige Durchgangsverkehr nutzt nicht überwiegend die Verbindung durch die Innenstadt von Speyer. Die Ortsdurchfahrt von Speyer wird überwiegend von Ziel- und Quellverkehr frequentiert.

Zwischenzeitlich hat eine qualifizierte Verkehrsuntersuchung durch das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro Retzko+Topp, Darmstadt stattgefunden. Die Untersuchung hat aufgezeigt, dass in dem betreffenden Bereich der L 454 überwiegend Ziel- und Quellverkehr stattfindet. Dies wurde u.a. durch eine Verkehrssimulation dargestellt. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung bestätigen den Eindruck, dass die L 454 in diesem Abschnitt nicht mehr die Funktion einer Landesstraße hat und nicht in überwiegendem Maße der Aufnahme des landesweiten Verkehrs dient. Dem derzeitigen Baulastträger obliegt die Einstufungsprüfung, dies ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität.

Der LBM kommt aufgrund der vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis, dass sich die Verkehrsbedeutung der L 454 im Bereich der Ortsdurchfahrt Speyer im Laufe der Jahre dahingehend geändert hat, dass diese Strecke nicht mehr überwiegend der Aufnahme der landesweiten Verkehre dient.

Gemäß § 38 Abs. 1 LStrG ist eine Straße umzustufen, wenn sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, wenn eine Straße nicht in eine Straßengruppe eingeordnet ist, deren Verkehrsbedeutung sie entspricht oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen. Im vorliegenden Fall ist die L 454 nicht in diese Straßengruppe eingeordnet, zu der sie nach ihrer Verkehrsbedeutung gehört, daher muss umgestuft werden.

Die Strecke dient überwiegend dem innerörtlichen Verkehr und muss somit zur Gemeindestraße abgestuft werden.

#### L 528 innerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt Speyer

In engem Zusammenhang mit der Abstufung der L 454 steht die Abstufung einer Teilstrecke der L 528 und zwar von der Einmündung in die L 534, Station 0,000, NK 6616101 bis zur Einmündung in die abzustufende L 454, Station 1,867 NK 6616059. Diese Teilstrecke der L 528 dient ebenfalls überwiegend dem innerörtlichen Verkehr. Auch sie muss somit zur Gemeindestraße abgestuft werden.

#### K 4 innerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt Speyer

Die Einstufungsprüfung obliegt dem jetzigen Baulastträger, also der kreisfreien Stadt Speyer. Die K 4 verläuft ausschließlich innerhalb der kreisfreien Stadt Speyer. Sie vermittelt den Eindruck, als diene sie hauptsächlich dem innerörtlichen Verkehr. Ab der Einmündung in die B 9, Station 0,000, NK 6616091 bis NK 6616069 muss sie daher aus Sicht des LBM zur Gemeindestraße abgestuft werden.

Ergebnis

umzustufende Strecken

- L 454, Abstufung zur Gemeindestraße von Station 0,000, NK 6616090 bis Station 0,000, NK 6616055
- L 528, Abstufung zur Gemeindestraße von Station 0,000, NK 6616101 bis Station 1,867 NK 6616059
- vorbehaltlich der Einstufungsprüfung der Stadt Speyer, K 4, Abstufung zur Gemeindestraße von Station 0,000, NK 6616091 bis NK 6616069

Der verbleibende Teil der L 454 hat weiterhin die Funktion einer Landesstraße und bildet zusammen mit der L 534, der L 532, der B 9, der B 39, der A 61 und A 65 ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den überörtlichen Verkehr.

weitere Schritte

Die weiteren Schritte sind dem Grunde nach hier aufgezeigt, ein Austausch über die Einzelheiten muss noch erfolgen.

- Die Stadtverwaltung Speyer informiert ihre städtischen Gremien und führt einen Ratsbeschluss herbei. Die Stadt Speyer erklärt ihre Bereitschaft zur Übernahme der hier in Rede stehenden Straßenteile.
- Der LBM Speyer bereitet eine Umstufungsvereinbarung vor. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Modalitäten festgelegt, u.a. wer die Abstufungsverfügung erlässt, wie die Zeitschiene aussieht, wer ab wann Straßenbaulastträger ist.
- Vertreter der Stadt Speyer und des Landes, vertreten durch den LBM, unterzeichnen die Umstufungsvereinbarung.
- Die Stadt Speyer erlässt die Umstufungsverfügungen entsprechend der Vereinbarung.

Wir hoffen, dass wir im Hinblick auf die Umstufungen zu einer einvernehmlichen Lösung kommen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und der Landesbetrieb Mobilität Speyer erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr.-Ing. Guido Schuster